(Übersetzung).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 17. Januar 1994 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "bezüglich der pädagogischen Betreuung von Studenten, die in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterricht in Grund- und Sekundarschulen des Regel- und des Sonderschulwesens und Hochschulen ein Praktikum absolvieren" gebeten wurde, hat am 28. April 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

Der zur Begutachtung vorgelegte entworfene Erlaß betrifft die Organisation der pädagogischen Betreuung der Studenten des Hochschulunterrichtswesens, die in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Grund-, Sekundar- und Hochschulunterrichtswesens ein Praktikum absolvieren und, damit zusammenhängend, die Gewährung einer zusätzlichen Prämie an das betreuende Lehrpersonal.

In der Präambel des entworfenen Erlasses wird keine Gesetzes- oder Dekretsbestimmung angegeben, die die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt, die entworfene Regelung festzulegen. Auf eine solche Bestimmung konnte von dem beauftragten Beamten auch nicht hingewiesen werden.

In Ermangelung irgendeiner Rechtsgrundlage überschreitet der Entwurf infolgedessen die Zuständigkeit der Regierung. Dieses Argument trifft um so mehr zu, als gemäß Artikel 24, § 5, der Verfassung (früher Artikel 17, § 5) die Organisation des Unterrichtswesens im Prinzip dem Gesetz- oder Dekretgeber zukommt und dessen Regelung der ausführenden Gewalt nur dann überlassen werden darf, wenn von dem Gesetz- oder Dekretgeber diesbezüglich Aufträge an die betreffende Regierung erteilt worden sind und unter der Bedingung, daß "solche Aufträge (sich) nur auf die Durchführung der vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen" (siehe das Urteil des Schiedshofes Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992).

Die entworfene Regelung kann deshalb erst festgelegt werden, nachdem von dem Dekretgeber der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine passende Rechtsgrundlage dafür geschaffen worden ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	:	S. VANDERHAEGEN,	Kammervorsitzender,
den Herren	:	M. VAN DAMME, D. ALBRECHT,	Staatsräte,
Herrn Frau	: :	G. SCHRANS, Y. MERCHIERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	:	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.